

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Wir als Oskar Lehmann GmbH & Co. KG bestätigen Ihnen, dass wir für die Herstellung unserer Produkte keine Rohstoffe oder Vorprodukte verwenden, die, sofern Sie einen der bekannten krebserregenden PAK enthalten, den zugelassenen Grenzwert von 1 mg/ kg überschreiten.

Zur Erlangung des GS-Zeichens ist eine Prüfung des Fertigteils entsprechend seines Einsatzgebietes ausschlaggebend. Dies ist auch zur Festlegung der zulässigen Grenzwerte an PAK ausschlaggebend. Wir als Zulieferer von Kunststoffprodukten gehen davon aus, dass unsere Produkte gemäß AfPS GS 2019:01 nicht prüfungsrelevant sind. Sollte trotzdem eine Prüfung eines der an Sie gelieferten Produkte erforderlich sein, sind wir gerne bereit, eine solche Prüfung kostenpflichtig durchführen zu lassen. Voraussetzung dafür ist allerdings eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung / Risikoanalyse sowie eine Kategorisierung mit anwendungsabhängigen Grenzwerten für das entsprechende Produkt durch eine zugelassene Prüfstelle gemäß der AfPS GS 2019:01. Diese Kategorisierung und Beurteilung muss vom Hersteller des Endprodukts veranlasst werden.

Stand Mai 2026